

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

→ Wirtschaftsreferat

Bearb.: Mag. Max Strommer Tel.: +43 (3172) 600-221 Fax: +43 (3172) 600-550

E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-342599/2024-12

Weiz, am 10.11.2025

Ggst.: Andreas SCHMID, Mst.,

8160 Mortantsch, Göttelsberg 2;

Kfz-Werkstätte - gewerberechtliche Genehmigung;

ÖKM - VH-Tag 20.11.2025.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 20. November 2025, um 13:30 Uhr.

• Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8160 Mortantsch, Göttelsberg 2).

Mit Eingabe vom 03. Oktober 2025, hat Herr Andreas SCHMID, vertreten durch die Consilium Baumanagement GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer DI**Thomas** LECHNER. BSc. 8042 *Petrifelderstraße* 109, bei Graz, Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte, auf den Grundstücken Nr. ●5/1, Nr. ●5/3 und Nr. 502, alle KG Göttelsberg, Gemeinde Mortantsch, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,

§§ 40 bis 44 AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrens-

Gesetz 1991 idgF,

§ 93 (2) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz idgF.

Verhandlungsleiter: Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger: Ing. Josef PAYERHOFER maschinentechnischer Amtssachverständiger: Ing. Robert GRUBER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie <u>keine Einwände</u> erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren <u>keine</u> <u>Parteistellung</u>.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer (elektronisch gefertigt)